

Grundsätze für Darlehen zur Förderung der umweltverträglichen Umgestaltung von Wurfscheibenschießanlagen in Bayern (Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm für Wurfscheibenschießanlagen)

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die umweltverträgliche Umgestaltung von vorhandenen Wurfscheibenschießanlagen gemeinsam mit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt durch zinsverbilligte Darlehen. Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Grundsätze und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO).

I. Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen den Betreibern die Möglichkeit eröffnen, ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fördergrundsätze betriebenen und ordnungsgemäß genehmigten Wurfscheibenschießanlagen als Teil eines Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzeptes durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen dauerhaft umweltgerecht weiter betreiben zu können. Ziel ist es, eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf Anlagen im Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzept (nach dem Konzept des StMUG handelt es sich um 19 bzw. maximal bis zu 24 Anlagen) zu fördern und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beizutragen. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, mit denen die Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt an die Anlagenbetreiber verbilligt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Notwendige immissionsschutz- und bodenschutzrechtliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen auf den Anlagen, um damit die Abwehr von Gefahren bestehender und die Vorsorge gegen das Entstehen neuer schädlicher Bodenveränderungen sicherzustellen, die durch die genehmigte Nutzung auf den Grundstücken oder in dessen Einwirkungsbereichen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

- 2.1.1 Orientierende Untersuchung im Sinne von § 2 Nr. 3 BBodSchV,
- 2.1.2 Detailuntersuchung im Sinne von § 2 Nr. 4 BBodSchV,
- 2.1.3 Sanierungsuntersuchung nach § 13 BBodSchG und § 6 Abs. 1 und 3 BBodSchV,
- 2.1.4 Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG und § 6 Abs. 2 und 3 BBodSchV,
- 2.1.5 Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG. Dies können entweder Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen sein,
- 2.1.6 Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 8 BBodSchG.
- 2.2 Sonstige Maßnahmen (z.B. immissionsschutzrechtlicher sowie baulicher Art), einschließlich Planungsleistungen, soweit für den umweltgerechten Betrieb notwendig.
- 2.3 Die Maßnahmen der Nrn. 2.1 und 2.2. müssen bereits im Rahmen der vorliegenden Machbarkeitsvorstudien oder einer als gleichwertig anerkannten Vorplanung als notwendig beschrieben sein.
- 2.4 Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen die erforderlichen behördlichen Gestattungen vorliegen. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht etwa ggf. erforderliche behördliche Gestattungen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Betreiber als Eigentümer, Pächter oder Mieter der entsprechenden Anlagen in Bayern.

4. Spezielle Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Anlage muss im Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzept des StMUG enthalten sein. Die Einstufung einer Anlage als Anlage im Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzept stellt anhand eines formlosen Antrags der bei der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB mbH) angesiedelte Förderbeirat fest.

- 4.2 Die erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen der Machbarkeitsvorstudien geprüft sein. Wurde eine Machbarkeitsvorstudie für eine Anlage nicht erstellt, kann mittels formlosen Antrags und anschließender Prüfung anhand einer vorgelegten gleichwertigen Vorplanung durch den Förderbeirat die grundsätzliche Förderfähigkeit anerkannt werden.
- 4.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
- 4.3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen von Betreibern, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz). Andererseits müssen die Betreiber in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, eine Anlage ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten.
- 4.3.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich durch eine Stellungnahme der zuständigen Person in den Verbänden des BSSB und BJV zu führen. Dies gilt analog für Betreiber außerhalb des BSSB und BJV.
- 4.4 Eigentumsverhältnisse
- 4.4.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen.
- 4.4.2 Dem Eigentums- bzw. Erbbaurecht steht ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist, gleich.
- 4.4.3 Das Eigentum oder das Erbbaurecht nach Nr. 4.4.1 sowie das langfristige Nutzungsrecht nach Nr. 4.4.2 haben sich unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.
- 4.5 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen beträgt 25 Jahre, für sonstige Gegenstände in der Regel 5 Jahre.
- 4.6 In allen Fällen ist eine angemessene Eigenleistung durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 v.H. liegen darf.

5. Art der Förderung

Gefördert wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung mit einem Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. Der marktübliche Darlehenszins wird aus Mitteln des Freistaates Bayern während der gesamten 22-jährigen Laufzeit um drei Prozentpunkte jährlich verbilligt.

6. Umfang der Förderung

- 6.1 Der Darlehensbetrag darf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 6.2 Ergibt sich ein rechnerischer Darlehensbetrag von weniger als 10.000 Euro, scheidet eine Förderung aus (Bagatellgrenze).
- 6.3 Der nach Nr. 6.1 ermittelte Darlehensbetrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden.

7. Zuwendungsfähige Kosten

- 7.1 Kosten der umweltgerechten Umgestaltung
 - 7.1.1 Die zuwendungsfähigen (dem Grunde nach) bzw. nicht zuwendungsfähigen Kosten (Kostengruppen gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993) sind in der Anlage und unter Nr. 7.7 aufgeführt.
 - 7.1.2 Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind (soweit nach Nr. 7.1.1 zu Kostengruppe 700 berücksichtigungsfähig) für Hochbaumaßnahmen und Freianlagen mit 10 v.H. der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.
- 7.2 Kosten der immissionsschutz- und bodenschutzrechtlich erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, einschließlich der Planungsleistungen.
- 7.3 Freiwillige Arbeiten von Vereinsangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird oder Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit (z.B. bei Maßnahmen mit weniger als insgesamt 6 Arbeitstagen) besteht.

- 7.4 Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises als Eigenleistung angesetzt werden.
- 7.5 Zweckgebundene Spenden werden als Eigenleistung im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.
- 7.6 Sofern Vorsteuerstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

- 7.7 Nicht zuwendungsfähig sind u.a.:

 - 7.7.1 Wohnbauten nebst Zubehör,
 - 7.7.2 Anlagen, die der Gewinnerzielung dienen (z.B. Gaststätten- und Küchenbereiche, Verkaufsstände).
 - 7.7.3 Kosten für den Unterhalt und Betrieb,
 - 7.7.4 Die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. ä.,
 - 7.7.5 Kosten und Leistungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erbringen sind,
 - 7.7.6 Kosten für die Beschaffung und den Betrieb beweglicher Sachen,
 - 7.7.7 Kosten für Richtfeste oder Einweihungen,
 - 7.7.8 Entschädigungen aller Art,
 - 7.7.9 Gebühren und Auslagen der öffentlichen Hand,
 - 7.7.10 Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti,
 - 7.7.11 Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abgesetzt werden können,
 - 7.7.12 Kostengruppen 210 (Herrichten), 220 (Öffentliche Erschließung) und 240 (Ausgleichsabgaben) nach DIN 276 – Ausgabe 1993,
 - 7.7.13 Kostengruppe 590 (Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen) nach DIN 276 – Ausgabe 1993, soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistung (im einzelnen nachzuweisen),
 - 7.7.14 gesamte Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke).

8. Konditionen des Darlehens

- 8.1 Zinsen: 3 % unter dem Marktniveau für die gesamte Darlehenslaufzeit (vgl. Nr. 5). Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann das Darlehen nur mit dem (um drei Prozentpunkte verbilligten) Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist. Der verbilligte aktuelle Zinssatz kann bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden.
- 8.2 Tilgung: Nach zwei Freijahren in 40 gleichbleibenden Raten von halbjährlich 2,5 %.
- 8.3 Fälligkeit: Zins und Tilgung sind am Ende des jeweiligen Leistungshalbjahres zu entrichten.
- 8.4 Der Auszahlungskurs: 100 %.
- 8.5 Darlehenslaufzeit: 22 Jahre
- 8.6 Sondertilgungen: Sind in Höhe von mindestens 1000,-- Euro am Ende jedes Leistungshalbjahres möglich und führen zur Minderung der zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen bei unverkürzter Darlehenslaufzeit.

9. Sicherung des Darlehens

Das von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt bereitgestellte Darlehen ist banküblich (z.B. über eine Bankbürgschaft oder eine 100 %ige kommunale Ausfallbürgschaft der Gemeinde oder des Landkreises) zu sichern.

10. Mehrfachförderung

Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

11. Verwendungsbestätigung

- 11.1 Die Verwendungsbestätigung ist bei der GAB mbH spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- 11.2 Die Verwendung der Fördermittel ist nach Maßgabe der VV Nrn. 10 und 11 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Vorlage einer Verwendungsbestätigung nachzuweisen.

12. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen ist das öffentliche Vergaberecht zu beachten.

II. Darlehensverfahren

13. Antrag

- 13.1 Das Darlehen ist vor Maßnahmenbeginn bei der GAB mbH zu beantragen. Dabei ist der dort erhältliche Vordruck zu verwenden. Die GAB mbH leitet den Antrag nach Prüfung mit einer Stellungnahme an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.
- 13.1.1 Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beizufügen:
- Bei Vereinen einen aktuellen Vereinsregisterauszug
 - Bei Schützenvereinen ggf. der Nachweis über den Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften
 - Eine immissions- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme bzw. Gestattung der zuständigen Behörde zu dem geplanten Vorhaben
 - Stellungnahme des jeweiligen Dachverbandes (BJV/BSSB) zu dem geplanten Vorhaben
 - Erklärung der Hausbank bzw. der Kommune zur Absicherung des Darlehens
- 13.2 Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt unterbreitet ein Darlehensangebot und schließt den Darlehensvertrag ab.
- 13.3 Die GAB mbH und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt können weitere Unterlagen fordern.
- 13.4 Das Darlehen wird nach Erfüllung der im Darlehensvertrag genannten Voraussetzungen in bis zu vier Raten in Höhe von mindestens jeweils 5.000 Euro entsprechend den bereits angefallenen förderfähigen Kosten nach Überprüfung durch die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH ausbezahlt. Die Auszahlung der Schlussrate (5 %) erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung.
- 13.5 Die Auszahlung des Darlehens bzw. von Darlehensteilbeträgen ist mit Einreichung der Unterlagen über bereits angefallene Kosten sowie der Beschreibung des bereits erreichten Fertigstellungsstandes bei der GAB mbH zu beantragen. Nach der Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Meldung des Ratenabrufs an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.
- 13.6 Der Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis und dem Nachweis der angefallenen Kosten bei der GAB mbH einzureichen. Nach der Prüfung erfolgt die Weitergabe des Verwendungsnachweises zusammen mit dem Abruf der Schlussrate an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

III. Schlussvorschriften

14. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Fördergrundsätzen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

- 15.** Die Fördergrundsätze ergehen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und soweit erforderlich mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

16. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2012.

Anlage zu Nr. 7.1

Kostengruppe	zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig
100 Grundstück	-	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240)
300 Bauwerk – Baukonstruktion und 400 Bauwerk – Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung der Anlage unbedingt erforderlich	- Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistung (im einzelnen nachzuweisen)
600 Ausstattung und Kunstwerke		Insgesamt
700 Baunebenkosten	710 bis 740	alle übrigen Kosten